

Rk

RGZ 137

2.

In der verfassungsrechtlichen Streitsache
der Fraktion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
im Hessischen Landtage.

Antragstellerin,

gegen

das Hessische Gesamtministerium,
Antragsgegner,

wegen Feststellung, daß der bisherige Minister des Innern Wilhelm Leuschner durch Abberufung aus dem Gesamtministerium ausgeschieden sei, (StGG. 2/32)

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der nicht öffentlichen Sitzung am 21. Juni 1932 ohne vorangegangene mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Hessische Minister des Innern Leuschner hat durch den Beschluß des Hessischen Landtags vom 11. Dezember 1931, die sofortige Abberufung des Ministers Leuschner zu verlangen, seine Eigenschaft als Mitglied des Hessischen Gesamtministeriums nicht verloren; es besteht auch keine Verpflichtung, ihn aus seinem Amt abzurufen.

Gründe:

I.

In der Sitzung des Hessischen Landtags vom 14. Februar 1928 ist der Landtagsabgeordnete Adelong zum Hessischen Staatspräsidenten gewählt worden. Er hat den Landtagsabgeordneten Leuschner zum Minister des Innern berufen. Diese Berufung hat die Bestätigung des Landtags gefunden. Am 15. November 1931 ist ein neuer Hessischer Landtag gewählt worden. In der ersten Sitzung dieses Landtags am 8. Dezember 1931 hat der Staatspräsident den Rücktritt des Gesamtministeriums erklärt und hinzugefügt, daß es gemäß Art. 38 Abs. 2 der Hessischen Verfassung die Staatsgeschäfte so lange fortführen werde, bis der Landtag den Staatspräsidenten neu gewählt und die von ihm berufenen Mitglieder des Gesamtministeriums bestätigt habe. Ein Staatspräsident ist bisher nicht gewählt worden. Der Landtag hat die Wahl bis zur Klärung der politischen Lage in Hessen zurückgestellt. Das zurückgetretene Gesamtministerium führt daher die Regierung als Geschäftsministerium weiter. Es besteht aus dem Staatspräsidenten und Minister für Kultus und Bildungswesen Dr. h. c. Adelong, dem Finanz- und Justizminister Kirnberger und dem Minister des Innern Leuschner. In dem neuen Landtag ist ein Antrag der Fraktion der

Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei dahin eingebracht worden, der Landtag wolle beschließen „Der Landtag verlangt die sofortige Abberufung des Ministers des Innern Leuschner“. Der Antrag ist in der Sitzung vom 11. Dezember 1931 angenommen worden. Die Regierung hat es abgelehnt, diesem Antrag zu entsprechen. Eine Abberufung des Ministers Leuschner ist bisher nicht erfolgt und nicht beabsichtigt. Er führt die Geschäfte des Ministers des Innern fort. Die am 15. November 1931 erfolgte Wahl des Hessischen Landtags ist durch Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 9. Mai 1932 auf Grund des Art. 32 Abs. 1 und des Art. 48 Abs. 2 des hessischen Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1931 (HessRegBl. S. 135) für ungültig erklärt worden, weil der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag der Reichspartei des Deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei) zu Unrecht nicht zugelassen habe.

Die Fraktion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Hessischen Landtag hat im Februar 1932 bei dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich gegen das Hessische Gesamtministerium beantragt, zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, daß der bisherige Minister des Innern Wilhelm Leuschner durch Abberufung gemäß Art. 38 Abs. 3 der Hessischen Verfassung aus dem Gesamtministerium ausgeschieden ist;
 2. die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens;
- und hilfsweise statt des Antrags zu 1:

Es wird festgestellt, daß das Hessische Gesamtministerium bzw. dessen Vorsitzender gemäß Art. 38 Abs. 3 der Hessischen Verfassung verpflichtet ist, den bisherigen Hessischen Minister des Innern Wilhelm Leuschner auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 11. Dezember 1931 aus seinem Amte abzurufen.

Das Hessische Gesamtministerium hat dagegen gebeten:

Der Staatsgerichtshof möge entscheiden: Der Minister des Innern Leuschner hat durch den Beschluß des Hessischen Landtags vom 11. Dezember 1931 „Der Landtag verlangt die sofortige Abberufung des Ministers Leuschner“ seine Eigenschaft als Mitglied des Hessischen Gesamtministeriums nicht verloren;

und ferner:

feststellen, daß die in dem Hilfsantrag bezeichnete Verpflichtung der Hessischen Regierung nicht obliege.

Zur Begründung ihrer Anträge hat die Antragstellerin ausgeführt: Infolge des Beschlusses des Landtages vom 11. Dezember 1931 sei der Minister Leuschner gemäß Art. 38 Abs. 3 der Hessischen Verfassung aus dem Gesamtministerium ausgeschieden, da diese Vorschrift, wie sich aus ihrer Entstehungsgeschichte, dem Aufbau und Wortlaut des Artikels ergebe, auch auf die Mitglieder eines Geschäftsministeriums anwendbar sei. Diese Auslegung der Bestimmung entspreche auch ihrem vernünftigen Sinn und dem parlamentarischen Grundprinzip der Verfassung, nach dem der Landtag die Möglichkeit haben müsse, sich eines Ministers zu entledigen, dessen Amtsführung ihm unerträglich zu sein scheine. Nach der Abberufung eines einzelnen Ministers könnten die Staatsgeschäfte von den übrigen weitergeführt werden. Sei der Minister Leuschner aber nicht schon infolge des Landtagsbeschlusses aus dem Gesamtministerium ausgeschieden, so sei doch jedenfalls infolge dieses Beschlusses das Gesamtministerium oder dessen Vorsitzender verpflichtet, ihn aus seinem Amt abuberufen.

Das Hessische Gesamtministerium hat erwidert:

Die Hessische Verfassung kenne zwei Möglichkeiten der Beendigung des Ministerverhältnisses, den Rücktritt und die Abberufung. Beide würden zwar durch eine EntschlieÙung des Landtags ausgelöst, aber nicht unmittelbar herbeigeführt. Letzteres geschehe vielmehr durch die Rücktrittserklärung des Ministers oder durch die Abberufung seitens des Staatspräsidenten. Der Landtag könne nur die Abberufung verlangen, d. h. an die Regierung das Ersuchen richten, daß der Staatspräsident oder das Gesamtministerium den Minister abberufe. Daraus folge, daß der Hauptantrag der Antragstellerin unbegründet, der Gegenantrag dazu aber begründet sei. Im übrigen spreche der Landtagsbeschlulß auch nicht selbst die Abberufung des Ministers Leuschner aus, sondern verlange nur seine Abberufung.

Dadurch, daß die am 15. November 1931 erfolgte Wahl des Hessischen Landtags für ungültig erklärt worden sei, habe der Beschlulß des Landtags vom 11. Dezember 1931 zwar seine Gültigkeit nicht verloren. Seit der Ungültigkeitserklärung sei aber die Regierung jedenfalls nicht mehr verpflichtet, den Beschlulß auszuführen, wenn bis dahin eine solche Pflicht bestanden haben sollte. Das folge aus dem Grundsatz, daß mit dem Ablauf der Landtagsdauer oder mit der Auflösung des Landtags, in dem sie eingebracht seien, alle Vorlagen, Anträge, Anfragen, Eingaben und Beschwerden für erledigt zu

erachten seien, auch wenn über sie noch nicht endgültig beschloÙen sei. Dieser Grundsatz sei nicht nur in Art. 83 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags, sondern auch in Art. 25 der Verfassung festgelegt.

Dem Verlangen des Landtags nach der Abberufung des Ministers Leuschner habe von der Regierung aber auch nicht entsprochen werden dürfen, weil es dem Art. 38 Abs. 2 der Hessischen Verfassung zuwiderlaufe. Aus der Begründung zum Verfassungsentwurf gehe hervor, daß das Verlangen der Abberufung nach Art. 38 Abs. 3 der Verfassung nur die Bedeutung einer auf den einzelnen Minister bezüglichen Mißtrauenserklärung habe, wie sie in Absatz 1 mit Bezug auf das Gesamtministerium vorgesehen sei. Die Abberufung eines geschäftsführenden Ministers würde dem Sinn dieser Einrichtung widersprechen. Die Eigenart eines Geschäftsministeriums bestehe darin, daß es vorher ein parlamentarisches Ministerium gewesen sei und daß ihm die Volksvertretung ihr Vertrauen entzogen habe. Es sei daher begrifflich unmöglich, ihm nochmals das Vertrauen zu entziehen, das es nicht mehr besitze. Mit der Erklärung des Rücktritts endige das Ministeramt. Wenn die Hessische Verfassung in Art. 38 Abs. 2 das zurückgetretene Gesamtministerium verpflichte, die Staatsgeschäfte vorläufig, d. h. bis zur Bildung einer neuen parlamentarischen Regierung, fortzuführen, so bedeute das, daß die zurückgetretenen Minister durch diese Verfassungsvorschrift selbständig und selbsttätig von neuem ins Amt gerufen würden mit der Maßgabe, daß es sich um eine bloÙe Geschäftsführung handle, die mit der Bildung einer parlamentarischen Regierung endige. Die Rechtslage sei nicht etwa die, daß der Rücktritt des parlamentarischen Kabinetts unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens einer neuen parlamentarischen Regierung und unter der Befristung bis zu diesem Zeitpunkt erklärt worden sei. Die Amtstätigkeit der Geschäftsminister sei daher verfassungsrechtlich keine Fortsetzung der Ausübung des parlamentarischen Ministeramts und bedürfe des Vertrauens des Landtags nicht. Die Badische und die Württembergische Verfassung, die für die Hessische vorbildlich gewesen seien, zeigten, daß die Befugnis des Landtags zur Abberufung der Minister sich nicht auf die Mitglieder der Geschäftsregierungen beziehe. Gleiches gelte für die Bayerische, die Preussische, die Sächsische und die Thüringische Verfassung. Wenn für die Hessische Verfassung etwas anderes hätte

gelten sollen, so wäre das in der Begründung des Verfassungsentwurfs und bei seiner gesetzgeberischen Behandlung nicht unerwähnt geblieben. Dies um so mehr, als darin ein Übergewicht des Landtags über die Regierung zum Ausdruck gelangt wäre, das den Grundgedanken der Hessischen Verfassung widerspreche, die in den Artikeln 3, 4 und 5 als ausübende Organe der vom Volke ausgehenden Staatsgewalt den Landtag und die Regierung als grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander stelle. Das parlamentarische Prinzip rechtfertige eine Ausnahme hiervon im Sinne des Übergewichts des Landtags bei der Bildung und Abberufung der parlamentarischen Regierung. Wo aber das parlamentarische Prinzip ausgeschaltet sei, liege kein Grund vor, eine Abhängigkeit der Regierung vom Landtag anzunehmen. Bei der Bildung der Geschäftsrregierung ergebe sich dies aus Art. 38 Abs. 2 der Verfassung, wonach die Vollmacht der Geschäftsrregierung unmittelbar durch die Verfassung und nicht durch den Landtag gegeben sei. Bei Erlaß der Verfassung habe man auch Schwierigkeiten der Regierungsbildung, wie sie in einigen Ländern in den letzten beiden Jahren aufgetreten seien, nicht vorausgesehen, sondern angenommen, daß die Tätigkeit eines Geschäftsministeriums nur kurze Zeit dauern werde. Art. 38 Abs. 2 mache keinen Unterschied, je nachdem der Rücktritt des Gesamtministeriums durch eine Mißtrauenserklärung des Landtags erzwungen oder freiwillig erfolgt sei. Eine solche Unterscheidung würde auch nicht gerechtfertigt sein, zumal in dem vorliegenden Falle nicht, in dem der Ausfall der Landtagswahlen die Veranlassung zum Rücktritt gegeben habe. Die entgegengesetzte Annahme würde dazu führen, dem Landtage das Recht zu einem Eingriff in die vollziehende Gewalt zu gestatten, die verfassungsrechtlich der Regierung und nicht dem Landtage zustehe. Sie würde aber auch sonst unannehmbare Ergebnisse haben. Der Landtag würde danach die Abberufung aller Geschäftsminister fordern können, sodaß dann eine geschäftsführende Regierung nicht mehr vorhanden sei, ein Zustand, den Art. 38 Abs. 2 der Verfassung gerade vermeiden wolle und der dem Staatsinteresse zuwiderlaufe. Sei man der Ansicht, daß nach Art. 38 Abs. 3 das mindestens ein geschäftsführender Minister im Amte belassen werden müsse, so würde das der Verfassung nicht entsprechen, da die geschäftsführende ebenso wie die parlamentarische Regierung nach Art. 38 Abs. 2 ein Kollegium sein müsse. Ein abberufener Geschäftsminister könne auch nicht mehr

ersetzt werden. Zwar bestehe nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 HessVerf. die Möglichkeit, daß der Staatspräsident, solange er nicht abberufen sei, einen neuen Minister berufe. Die Verfassung verlange aber außer der Berufung auch noch die Bestätigung durch den Landtag. Erfolge sie, so würde das Gesamtministerium aus Ministern zusammengesetzt sein, die das Vertrauen des Landtags verloren hätten, und aus anderen, die es besäßen. Das würde der Natur eines Geschäftsministeriums zuwiderlaufen und die Einheitlichkeit der Staatsleitung unmöglich machen. Die Vertretung eines abberufenen Ministers durch einen Beamten würde sich nur auf die Ressortverwaltung beziehen können; Sitz und Stimme im Gesamtministerium würde ein solcher Beamter nicht haben. Auch ein Geschäftsminister sei nämlich der Volksvertretung wie ein parlamentarischer Minister verantwortlich. Bei der Ansicht der Antragstellerin würde das Vorhandensein eines obersten kollegialen, aus Ministern bestehenden Organs der Staatsleitung bereitet werden können. Das liege nicht im Sinne der Verfassung.

Für eine Kostenentscheidung sei im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof kein Raum.

Die Antragstellerin ist diesen Ausführungen entgegengetreten.

II.

Die Parteien streiten darüber, ob der Hessische Minister des Innern Reuschner infolge des Landtagsbeschlusses vom 11. Dezember 1931 aus dem Gesamtministerium ausgeschieden oder doch aus seinem Amt abzuberufen ist oder nicht. Sie stützen ihre Auffassung auf Bestimmungen der Hessischen Verfassung, die sie verschieden auslegen. Danach handelt es sich um eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes im Sinne des Art. 19 Abs. 1 WVerf. In Hessen besteht kein Gericht zur Erledigung dieser Streitigkeit. Das Land hat zwar einen eigenen Staatsgerichtshof nach dem Gesetz vom 13. Mai 1921 (HessRegBl. S. 99). Seine Zuständigkeit ist aber beschränkt auf die Fälle des Art. 27 Abs. 2 und der Art. 47 bis 52 der Hessischen Verfassung (Anfechtung einer Landtagswahl, Streit über Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag, Anklagen gegen die Mitglieder des Gesamtministeriums) und auf den Fall des Art. 32 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksabstimmung vom 17. März 1921 — HessRegBl. S. 60 — (Anfechtung einer Volksabstimmung). Ein

anderer Gerichtshof des Reichs ist nicht zuständig. Hiernach ist die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich gegeben.

Nach feststehender Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs sind beide Parteien parteifähig. Die Sachbefugnis einer Landtagsfraktion in einem Falle wie dem vorliegenden ist anzuerkennen. Nach der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 24. Juni 1930 (RGZ. Bd. 129 Anh. S. 1 [8] = Lammers-Simons Bd. 4 S. 175 [181]) muß die Sachbefugnis politischer Fraktionen in jedem einzelnen Falle besonders geprüft werden von der Grundlage aus, daß sie als Vereinigungen von Mitgliedern der Volksvertretung gesetzlich zur Teilnahme an der staatlichen Willensbildung berufen sind. Einer der dort im besonderen behandelten Fälle liegt hier nicht vor. Die Antragstellerin stützt sich auf Art. 38 Abs. 3 HessVerf., wonach der Landtag jederzeit die Abberufung einzelner Mitglieder des Gesamtministeriums verlangen kann. Deshalb läßt sich aber nicht sagen, daß die Antragstellerin ihre Sachbefugnis aus einem lediglich dem Landtag als solchem zukommenden Recht herleite, wie es das Überwachungsrecht des Preussischen Landtags gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 PrVerf. ist. Die Sachlage ist vielmehr die, daß die Antragstellerin im Hessischen Landtag einen Antrag eingebracht hat, der vom Landtag angenommen worden ist, und sie will festgestellt wissen, daß dies das Ausscheiden des Ministers Leuschner aus dem Gesamtministerium zur Folge gehabt habe oder doch durch seine Abberufung haben müsse. Diese Befugnis kann ihr nicht abgesprochen werden.

Ebenso wenig ist zu bezweifeln, daß die Antragstellerin mit Recht das Hessische Gesamtministerium als ihren Gegner im vorliegenden Streit in Anspruch nimmt.

III.

1. Der Staatsgerichtshof hält sich seiner Pflicht, über die gestellten Anträge zu entscheiden, nicht dadurch für überhoben, daß die am 15. November 1931 erfolgte Wahl des Hessischen Landtags, während dessen Tagung der Antrag, die sofortige Abberufung des Ministers Leuschner zu verlangen, angenommen wurde, durch Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 9. Mai 1932 für ungültig erklärt worden ist.

2. Dem ersten Hauptantrage der Antragstellerin liegt die Ansicht zugrunde, daß die Annahme des Fraktionsantrages durch den Landtag

das Ausscheiden des Ministers Leuschner aus dem Gesamtministerium unmittelbar zur Folge gehabt habe. Das kann nicht als zutreffend angesehen werden. Einmal weil der vom Landtag angenommene Antrag nur dahin ging, die sofortige Abberufung des Ministers Leuschner zu verlangen, und dann und hauptsächlich, weil die Ansicht der Antragstellerin in der Hessischen Verfassung keine Stütze findet.

Nach Art. 38 Abs. 3 HessVerf. kann der Landtag jederzeit die Abberufung einzelner Mitglieder des Gesamtministeriums verlangen. Das kann nur bedeuten, daß der Landtag von dem Staatspräsidenten, der nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 das die Mitglieder des Gesamtministeriums zu berufen hat, die Abberufung einzelner Mitglieder des Gesamtministeriums beanspruchen kann. Der Minister bleibt danach im Amte, solange ihn der Staatspräsident nicht abberufen hat.

Auch nach der Reichsverfassung hat die Entziehung des Vertrauens durch den Reichstag gemäß Art. 54 RVVerf. nicht die Folge, daß damit der Minister ohne weiteres sein Amt verliert. Die Vorschrift geht nur dahin, daß er zurücktreten muß, wenn ihm das Vertrauen entzogen wird. Es bedarf also noch einer Willensentschließung des Ministers, und dieser ist weder verpflichtet noch berechtigt, sich seines Amtes einseitig zu entledigen, sondern er muß bei dem Reichspräsidenten seine Entlassung beantragen (vgl. Anschütz Die Verfassung des Deutschen Reichs 11. Aufl. Art. 54 Anm. 4, 5).

Hiernach erweist sich der erste Hauptantrag der Antragstellerin als unbegründet, der Gegenantrag dazu als begründet.

3. Das Hessische Gesamtministerium ist zurückgetreten und führt seitdem gemäß Art. 38 Abs. 2 HessVerf. als sog. Geschäftsministerium die Staatsgeschäfte so lange fort, bis der Landtag den Staatspräsidenten neu gewählt und die von ihm berufenen Mitglieder des Gesamtministeriums bestätigt hat. Die Parteien streiten darüber, ob der Landtag die Abberufung einzelner Minister eines solchen Gesamtministeriums verlangen kann. Die Antragstellerin, die das behauptet, hat den Wortlaut des Art. 38 Abs. 3 das für sich; denn dieser bestimmt allgemein, daß der Landtag jederzeit die Abberufung einzelner Mitglieder des Gesamtministeriums verlangen kann. Bei der Auslegung dieser Bestimmung ist auf das Wort „jederzeit“ kein besonderes Gewicht zu legen. Entscheidend ist vielmehr, ob im Sinne dieser Bestimmung eine Geschäftsregierung als Gesamtministerium an-

zusprechen ist. Hierauf deutet die Reihenfolge hin, in der die Bestimmungen des Art. 38 HessVerf. angeordnet sind, indem sich Absatz 3 nicht unmittelbar an den Absatz 1 anschließt, der das Gesamtministerium vor seinem Rücktritt betrifft, sondern an Absatz 2, der von dem Geschäftsministerium handelt. Die Antragstellerin beruft sich auch hierauf. Beide Parteien glauben ferner, ihre entgegengesetzte Auslegung durch die Entstehungsgeschichte der Verfassungsvorschrift stützen zu können. Die Antragstellerin weist darauf hin, daß der Absatz 3 des Art. 38 nachträglich an seiner gegenwärtigen Stelle eingefügt worden sei, woraus sie entnehmen zu können meint, daß sich diese Vorschrift auf beide Arten von Regierungen beziehen solle. Ferner sieht sie als bedeutsam an, daß die im ersten Entwurf enthaltene Bestimmung über die Pflicht zur Ersetzung eines abberufenen Ministers, die ihrer Ansicht nach bei einem geschäftsführenden Ministerium nicht möglich ist, später wieder gestrichen worden sei. Der Antragsgegner beruft sich auf eine Stelle in der Begründung zum Verfassungsentwurf. Aus der Entstehungsgeschichte läßt sich indessen nichts Wesentliches herleiten.

Im Entwurf einer hessischen Verfassung (Drucksache Nr. 237 des I. Landtags [Verfassunggebende Volkskammer der Republik Hessen] 1919) lautete Art. 38:

Abf. 1: Die Mitglieder des Gesamtministeriums bedürfen gemäß Art. 17 Abf. 1 der Reichsverfassung zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Volkskammer. Versagt die Volkskammer durch einen ausdrücklichen Beschluß dem Gesamtministerium das Vertrauen, so tritt es zurück.

Abf. 2: Wenn das Gesamtministerium zurücktritt, so muß es die Staatsgeschäfte solange fortführen, bis die Volkskammer den neuen Staatspräsidenten gewählt und die von ihm berufenen Mitglieder des neuen Gesamtministeriums bestätigt hat.

Abf. 3: Die Volkskammer kann jederzeit die Abberufung einzelner Mitglieder des Gesamtministeriums verlangen.

Hiernach entspricht Art. 38 des Verfassungsentwurfs nach Inhalt und Aufbau dem Art. 38 der Verfassung. In allen hier wesentlichen Punkten lauteten auch § 65 des der Drucksache Nr. 237 als Anlage I beigefügten Entwurfs einer hessischen Verfassung und Art. 57 des dieser Drucksache als Anlage III beigefügten Entwurfs einer hessischen Verfassung nach den von Professor Dr. Gmelin zu dem Kommissions-

entwurf gemachten Abänderungsvorschlägen ebenso. Alle diese Entwürfe enthielten also bereits den hier in Betracht kommenden Absatz 3. In keinem von ihnen findet sich eine Bestimmung über die Pflicht zur Ersetzung eines abberufenen Ministers. Die Antragstellerin meint demnach jedenfalls den Entwurf eines Ministerialbeamten, der nicht vorliegt und auch wohl nicht gedruckt worden ist. Nun ist die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes für dessen Auslegung stets nur mit großer Vorsicht zu verwerten, aus einer Arbeit aber, die im Schoße des Ministeriums geblieben ist, kann regelmäßig überhaupt nichts gefolgert werden.

In der Begründung zu dem Entwurf einer hessischen Verfassung (Drucksache 237) heißt es auf Seite 12:

Nach Art. 17 Abf. 1 der Reichsverfassung bedarf das Ministerium des Vertrauens der Volksvertretung. Verliert es dieses Vertrauen, so muß es zurücktreten. Damit nicht das gesamte Ministerium jedesmal zurückzutreten gezwungen ist, wenn nur das eine oder das andere seiner Mitglieder das Vertrauen verloren hat, ist zugelassen, daß die Volkskammer auch die Abberufung einzelner Mitglieder des Ministeriums verlangen kann.

Hier ist also Absatz 3 lediglich zum Absatz 1 in Beziehung gesetzt worden. Daraus kann aber nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Landtag nicht befugt sein soll, die Abberufung einzelner Minister eines Geschäftsministeriums zu verlangen, zumal in der Begründung von der Fortführung der Geschäfte durch ein zurückgetretenes Ministerium (Abf. 2) überhaupt nicht die Rede ist.

4. Dem Antragsgegner ist aber aus folgenden Erwägungen im wesentlichen beizupflichten.

Das Hessische Gesamtministerium ist zurückgetreten — und zwar unbedingt und unbefristet — und führt die Geschäfte seitdem gemäß Art. 38 Abf. 2 HessVerf. als Geschäftsregierung weiter. Für die Rechtsstellung einer solchen Regierung ist es ohne Bedeutung, ob das Gesamtministerium, wie hier, freiwillig zurückgetreten ist oder weil ihm der Landtag das Vertrauen versagt hat. Den letzteren Fall betrifft Art. 38 Abf. 1 der Verfassung. Abf. 2 das. bezieht sich nicht nur darauf, sondern regelt allgemein die Stellung eines zurückgetretenen Gesamtministeriums, und zwar dahin, daß es die Staatsgeschäfte solange fortführen muß, bis der Landtag den Staatspräsidenten neu gewählt und die von ihm berufenen Mitglieder des

Gesamtministeriums bestätigt hat. Art. 38 Abs. 2 trifft aber auch den Fall, daß der Landtag dem Gesamtministerium das Vertrauen versagt hat. Daraus folgt, daß die Geschäftsregierung des Vertrauens des Landtags nicht bedarf. Bei ihm muß daher die Entziehung des Vertrauens — und etwas anderes bedeutet das Verlangen des Landtags nach Abberufung nicht — ohne rechtliche Folgen bleiben, gleichviel ob es sich auf das Gesamtministerium als solches oder nur auf einzelne seiner Mitglieder bezieht. Recht und Pflicht der Geschäftsregierung zur Fortführung der Staatsgeschäfte beruhen unmittelbar auf dem Gesetz, nämlich auf Art. 38 Abs. 2 HessVerf., und diese Regelung hat ganz offensichtlich ihren Grund in dem Bestreben, die notwendige Staatsleitung auch in dem Falle zu sichern, daß das Gesamtministerium nicht mehr das Vertrauen des Landtags genießt oder aus einem anderen Grunde zurückgetreten ist. Dieser Zweck würde vereitelt werden können, wenn der Landtag berechtigt sein würde, die Abberufung einzelner Mitglieder der Geschäftsregierung zu verlangen, zumal da auf diese Weise nacheinander sämtliche Mitglieder der Geschäftsregierung abberufen werden könnten. Die Geschäftsregierung soll eben vom Landtag unabhängig sein. Das ist trotz der Grundeinstellung der Hessischen Verfassung erklärlich, weil die Tätigkeit einer solchen Regierung unter regelmäßigen Verhältnissen nur für eine kurze Übergangszeit in Frage kommen kann. Schwierigkeiten der Regierungsbildung, wie sie in einigen Ländern in der letzten Zeit aufgetreten sind, hat man, wie der Antraggegner zutreffend bemerkt, bei Erlass der Verfassungen des Jahres 1919 anscheinend nicht vorausgesehen.

Die weiteren Gründe, die der Antraggegner für seine Ansicht anführt, bedürfen keiner Erörterung.

5. Nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. S. 905) ist das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gebührenfrei und werden die Auslagen der Beteiligten nicht erstattet. Hiernach ist für die von der Antragstellerin beantragte Kostenentscheidung kein Raum.

Demgemäß erweist sich auch der zweite Hauptantrag und der Hilfsantrag der Antragstellerin als unbegründet, der zu diesem Hilfsantrag gestellte Gegenantrag des Antraggegners dagegen als gerechtfertigt.